Bildungsplan Studienstufe

Teil C

Leistungsbewertung



Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Alle Rechte vorbehalten.

Hamburg 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Fee	Feedback, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung		
2	Gru	Grundsätze6		
3	Klassenarbeiten und Klausuren sowie entsprechende Leistungen			
	a)	Allgemeines	7	
	b)	Klausuren und entsprechende Leistungen in der Studienstufe der gymnasialen Oberstufe	9	
4	For	men der Leistungserbringung in der laufenden Unterrichtsarbeit	11	
5	Prü	Prüfungen1		
6	Bev	Bewertungskriterien1		
7	unt	Bewertungsraster gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz für die Klausuren unter Abiturbedingungen in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und nformatik sowie in den Neueren Fremdsprachen (nur Hörverstehen)16		
8	Besondere Hinweise zur Leistungsbewertung in einzelnen Fächern			
	a)	Alte Sprachen	17	
	b)	Bildende Kunst	19	
	c)	Biologie	20	
	d)	Chemie	21	
	e)	Informatik	21	
	f)	Mathematik	22	
	g)	Musik	23	
	h)	Neuere Fremdsprachen	24	
	i)	Physik	26	
	j)	Sport	26	
	k)	Theater	28	

1 Feedback, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Zielsetzung

Die Schule unterstützt jede Schülerin und jeden Schüler darin, das eigene Lernverhalten zu reflektieren und auf diese Weise künftige Lernprozesse zu verbessern. Sie bietet den Lernenden vielfältige Gelegenheiten, den eigenen Lern- und Leistungsstand zu prüfen und sich an vorgegebenen wie selbst gesetzten Zielen sowie am eigenen Lernfortschritt zu messen. Solche Reflexionen fördern die Selbststeuerung und die Motivation der Schülerinnen und Schüler.

Feedback und Leistungsfeststellung

Die Lehrkräfte begleiten den Lern- und Arbeitsprozess der Schülerinnen und Schüler durch individuelles, verständliches und konstruktives Feedback. Dabei werden Fehler als bedeutende und notwendige Anknüpfungspunkte im Lernprozess gesehen. Eine wichtige Ergänzung stellen Formen des Peer-Feedbacks dar, in denen Schülerinnen und Schüler sich gegenseitig Rückmeldung geben. Grundlage einer erfolgreichen Rückmeldekultur ist eine konstruktive Lernatmosphäre und eine von Respekt und Wertschätzung geprägte Beziehung. Intensität und Häufigkeit des Feedbacks durch die Lehrkraft orientieren sich an der individuellen Lernsituation und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Auffälligkeiten im Lern- und Arbeitsverhalten oder in der Leistungsentwicklung erfordern eine engere Begleitung durch die Lehrkraft.

Lernerfolgskontrollen und Lernstandserhebungen bieten Lehrenden wie Lernenden Hinweise zu den Erfolgen und Defiziten des vorausgegangenen und zur Gestaltung des nachfolgenden Lehr- und Lernprozesses: Die Lehrerinnen und Lehrer erhalten Hinweise auf die Effektivität ihres Unterrichts und berücksichtigen diese bei der Gestaltung des sich anschließenden Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit den Ergebnissen sowie ergänzenden lernförderlichen Hinweisen eingehend auseinander und nutzen diese für ihren weiteren Lernund Arbeitsprozess.

Leistungsbewertung als Teil der Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt in pädagogischer Verantwortung und stützt sich auf regelmäßige Lernbeobachtung. Sie fördert die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion und Steuerung ihres Lernfortschritts sowie ihres Lern- und Arbeitsverhaltens.

Es wird unterschieden zwischen:

- der Bewertung des Lernstandes (Leistungsbewertung),
- der Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen und
- der Beurteilung der Lernentwicklung.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf den jeweils erreichten Lernstand und bietet Schülerinnen und Schülern wie Sorgeberechtigten die Möglichkeit, den Lernstand vor dem Hintergrund der Anforderungen des Bildungsplanes einzuschätzen. Dieser Orientierung an den Anforderungen des Bildungsplans kommt eine besondere Bedeutung zu, wenn mit dem Zeugnis über Schulabschlüsse oder Berechtigungen wie Versetzungen, Wiederholungen oder Übergangsberechtigungen entschieden wird.

Überfachliche Kompetenzen und Lernentwicklung sind Grundlage für erfolgreiches Lernen und in allen Jahrgangsstufen Gegenstand der Lernbeobachtung. Die Einschätzung erfolgt in Lernentwicklungsgesprächen und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften auch im Zeugnis. Grundlage der Einschätzung überfachlicher Kompetenzen bilden die Hinweise in den Rahmenplänen. Besondere Bedeutung erhält die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen im Zusammenhang von Beratung und Entscheidung zur Schullaufbahn, zu Klassenwiederholungen oder besonderer Förderung und Begabungsförderung.

Die Beurteilung der Lernentwicklung erfolgt durch einen Vergleich des erreichten Lern- und Entwicklungsstandes mit dem Lern- und Entwicklungsstand zu Beginn des Beurteilungszeitraums. Sie bezieht sich sowohl auf die überfachlichen Kompetenzen als auch auf die fachlichen Anforderungen.

2 Grundsätze

Gegenstand der Leistungsbewertung

Gegenstand der Leistungsbewertung sind:

- Leistungen in Klassenarbeiten bzw. Klausuren und ihnen entsprechende Leistungen,
- die während eines Beurteilungszeitraums erbrachten mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen in der laufenden Unterrichtsarbeit sowie
- in Prüfungen erbrachte Leistungen.

Die für einen Bewertungszeitraum vergebenen Zeugnisnoten dürfen sich nicht überwiegend auf die Leistungen in Klassenarbeiten bzw. Klausuren und ihnen entsprechende Leistungen beziehen. Abweichend davon werden für das Fach Mathematik in den Sekundarstufen I und II die Anteile von Leistungen in Klassenarbeiten bzw. Klausuren und von entsprechenden Leistungen an der Zeugnisnote verbindlich vorgegeben; Näheres regelt Nr. 3 lit. b).

Neben bewerteten kann es auch bewertungsfreie Arbeitsphasen und Leistungsfeststellungen geben. Insofern unterscheidet sich Leistungsbewertung von der Beurteilung der Lernentwicklung und der Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen, die die gesamte Lernzeit im Beurteilungszeitraum berücksichtigen.

Verschiedene Formen der Überprüfung und Bewertung des erreichten Lernstandes geben Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen nachzuweisen. Grundsätzlich sind alle Kompetenzbereiche eines Faches bzw. Lernbereichs bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Neben analoge Formen treten regelmäßig auch digitale Formate der Leistungserbringung.

Festlegungen durch Lehrer- bzw. Abteilungs- oder Fachkonferenzen

Lehrer- bzw. Abteilungs- oder Fachkonferenzen legen unter Berücksichtigung der Vorgaben in Rechtsvorschriften und Bildungsplan verbindlich die Bereiche und Kriterien bei der Leistungsbewertung fest, zudem deren Indikatoren und das Verhältnis, nach dem die Leistungen gewichtet werden. Dabei orientieren sie sich an den Zielen, Grundsätzen und Anforderungen des Faches bzw. Lernbereichs und an dem von ihnen ebenfalls festgelegten schulinternen Curriculum. Darüber hinaus erfolgt eine Abstimmung im Jahrgangsteam.

Transparenz und lernförderliche Kommunikation

Zu Beginn eines Beurteilungszeitraums erläutert die Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und -kriterien. Sie trägt Sorge dafür, dass den Schülerinnen und Schülern im laufenden Unterricht die Unterscheidung zwischen bewerteten und bewertungsfreien Arbeitsphasen sowie zwischen bewerteter und bewertungsfreier Leistungsfeststellung transparent wird.

Bewertungen werden respektvoll vermittelt und mit lernförderlichen Hinweisen verbunden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Rückmeldungen zu Vorzügen und Defiziten einer Leistung sowie Hinweise für den weiteren Lern- und Arbeitsprozess.

3 Klassenarbeiten und Klausuren sowie entsprechende Leistungen

a) Allgemeines

Es wird unterschieden zwischen:

- Klassenarbeiten bzw. Klausuren, an denen alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe unter Aufsicht und unter vorher festgelegten Bedingungen teilnehmen, und
- entsprechenden Leistungen.

Klassenarbeiten und Klausuren

Klassenarbeiten und Klausuren dienen der Überprüfung der Lernerfolge der einzelnen Schülerinnen und Schüler, der Ermittlung ihres individuellen Förderbedarfs und dem normierten Vergleich des erreichten Lernstands mit dem erwarteten Lernstand (Kompetenzen und Kenntnisse). Die Aufgabenstellungen in Klassenarbeiten sind grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe gleich.

Klassenarbeiten bzw. Klausuren beziehen sich auf die in den jeweiligen Rahmenplänen genannten Anforderungen. Sie umfassen alle Verständnisebenen von der Reproduktion bis zur Problemlösung und verlangen auch Transferleistungen. Klassenarbeiten und Klausuren sind so anzulegen, dass Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die Mindest- bzw. Regelanforderungen erfüllen. Sie müssen Schülerinnen und Schülern darüber hinaus Gelegenheit bieten, höhere und höchste Anforderungen zu erfüllen.

Die Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe werden den Schülerinnen und Schülern mit der Aufgabenstellung deutlich gemacht. Im Verlauf der Sekundarstufe I werden die für die schriftlichen Prüfungen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 vorgegebenen Operatoren eingeführt. Spätestens in diesen beiden Jahrgangsstufen werden bei der Formulierung der Aufgaben die Operatoren aus den jeweils geltenden Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben verwendet. In der gymnasialen Oberstufe werden bei der Formulierung der Aufgaben die Operatoren verwendet, die in den für den jeweiligen Abiturjahrgang geltenden Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben (sog. "A-Heft") vorgesehen sind.

Bei der Bewertung von Klassenarbeiten sind in den Sekundarstufen I und II in allen Unterrichtsfächern Fehler und Mängel in der sprachlichen Richtigkeit, in der Ausdrucksfähigkeit, in der gedanklichen Strukturierung und in der sachgerechten Darstellung bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

Die Schülerinnen und Schüler gewinnen durch einen Erwartungshorizont oder im Unterricht erarbeitete Lösungen Aufschluss über die erwartete Leistung und erhalten durch Korrekturanmerkungen Hinweise für ihre weitere Arbeit. In den Korrekturanmerkungen werden Vorzüge und Defizite kenntlich gemacht. Klassenarbeiten bzw. Klausuren und entsprechende Leistungen sind zeitnah zum Zeitpunkt ihrer Durchführung korrigiert und bewertet zurückzugeben. In der gymnasialen Oberstufe soll die Rückgabe der Klausuren spätestens nach drei Wochen erfolgen. Bei auffälligen Ergebnissen erfolgt eine Reflexion im persönlichen Gespräch zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lehrkraft.

Hat mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler in einer Klassenarbeit oder einer Klausur ein mangelhaftes oder ungenügendes oder ein diesen Noten entsprechendes Ergebnis erzielt,

sind Klassenleitung und Schulleitung zu informieren. Soll die Klassenarbeit bzw. Klausur gewertet werden, ist die Zustimmung der Schulleitung einzuholen.

Entsprechende Leistungen

Klassenarbeiten bzw. Klausuren können nach Maßgabe der Nr. 3 lit. b) durch ihnen entsprechende Leistungen ersetzt werden. Wie Klassenarbeiten bzw. Klausuren beziehen sich die entsprechenden Leistungen auf die Anforderungen der jeweiligen Rahmenpläne. Sie umfassen ebenfalls alle Verständnisebenen von der Reproduktion bis zur Problemlösung und verlangen auch Transferleistungen. Entsprechende Leistungen sind so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die Mindest- bzw. Regelanforderungen erfüllen; sie müssen den Schülerinnen und Schülern darüber hinaus Gelegenheit bieten, höhere und höchste Anforderungen zu erfüllen.

Die Aufgabenstellungen für entsprechende Leistungen sind so zu gestalten, dass sie in Bearbeitungsaufwand, Komplexität und Anspruch einer Klassenarbeit bzw. Klausur entsprechen und in erkennbarem Zusammenhang zu den Inhalten des laufenden Unterrichts stehen. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine entsprechende Leistung auch ein Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten oder unterstützten Wettbewerb sein.

Die Lehrkraft stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler eine eigenständige Einzelleistung erbringt. Schülerinnen und Schüler können gemeinsam an einer entsprechenden Leistung arbeiten, wenn die individuelle Leistung klar erkennbar und bewertbar ist und jede Einzelleistung den oben genannten Anforderungen entspricht.

Die Schule konkretisiert die Formate der entsprechenden Leistungen und legt diese innerhalb des schulinternen Curriculums fest. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Sofern die entsprechende Leistung nicht ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, enthält sie mindestens einen schriftlichen Anteil, z. B. die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- Die Erarbeitung von entsprechenden Leistungen erfolgt zumindest teilweise auch während der Unterrichtszeit; diese Vorgabe gilt nicht für die Präsentationsleistung in der gymnasialen Oberstufe.

Entsprechende Leistungen sind zu unterscheiden von der nachträglichen Erbringung von aus wichtigem Grund nicht erbrachten Leistungsnachweisen. Die Regelungen zur Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen finden sich in der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Klassenarbeiten und Klausuren sowie entsprechende Leistungen mit digitalen Anteilen

In den Sekundarstufen I und II sind auch Klassenarbeiten bzw. Klausuren oder entsprechende Leistungen zu verlangen, in denen herkömmliche Formate durch digitale Werkzeuge oder Medien teilweise oder vollständig ersetzt oder erweitert werden. Zum Beispiel können digitale Hilfsmittel oder digitale Materialien bereitgestellt werden, mit bzw. aus denen die Schülerinnen und Schüler Informationen gewinnen. Oder die Aufgabe kann erfordern, unter Nutzung von digitalen Tools oder Programmen digitale Produkte zu erstellen.

In jeder Jahrgangsstufe sollen mindestens vier Leistungsnachweise dieses Formats verlangt werden, davon mindestens zwei als Klassenarbeiten bzw. Klausuren. Die zwei weiteren können entweder als Klassenarbeiten bzw. Klausuren oder als entsprechende Leistungen eingefordert werden.

Die vier Leistungsnachweise mit digitalen Anteilen sind so zu verteilen, dass in jeder Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe II jeweils digitale Leistungen im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, im mathematisch-naturwissenschaftlichtechnischen Aufgabenfeld und im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erbracht werden.

b) Klausuren und entsprechende Leistungen in der Studienstufe der gymnasialen Oberstufe

Klausuren

In der Studienstufe werden

- in Fächern, die (einschließlich der Stunden des Seminars) sechsstündig unterrichtet werden, mindestens vier Klausuren pro Schuljahr,
- in Fächern, die vier- und (einschließlich der Stunden des Seminars) fünfstündig unterrichtet werden, mindestens drei Klausuren pro Schuljahr und
- in Fächern, die zwei- und dreistündig unterrichtet werden, sowie im Seminar mindestens eine Klausur pro Semester

geschrieben. Im Fach Sport gelten diese Regelungen nur, wenn es als profilgebendes Fach unterrichtet wird.

Sofern Klausuren vorgesehen sind, wird in jedem Semester der Studienstufe mindestens eine Klausur geschrieben. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 90 Minuten, im Fach Deutsch beträgt sie mindestens 135 Minuten. Im Laufe des dritten oder vierten Semesters schreiben die Schülerinnen und Schüler in ihren schriftlichen Prüfungsfächern Klausuren unter Abiturbedingungen. Diese sollen in Bezug auf Umfang und Anforderungen den Vorgaben in den Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben (sog. "A-Heft") entsprechen und den Schülerinnen und Schülern Auswahlmöglichkeiten eröffnen.

An einem Tag sollen nicht mehr als eine Klausur und in einer Woche nicht mehr als zwei Klausuren geschrieben werden. Die Klausurtermine sind den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Semesters bekanntzugeben.

Verpflichtende Präsentationsleistungen

Jede Schülerin und jeder Schüler wählt zu Beginn des ersten und dritten Semesters der Studienstufe ein Fach, in dem sie oder er in diesem Schuljahr eine Präsentationsleistung erbringt und damit eine Klausur ersetzt.

Präsentationsleistungen bieten die Möglichkeit, individuelle Arbeitsschwerpunkte und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und diese gezielt auf die Präsentationsprüfung im Rahmen der Abiturprüfung vorzubereiten. Die Aufgaben für Präsentationsleistungen werden in der Regel individuell gestellt. Präsentationsleistungen werden nicht unter Aufsicht angefertigt. Eine Präsentationsleistung steht in erkennbarem Zusammenhang zu den Inhalten des laufenden Unterrichts. Schülerinnen und Schüler präsentieren ihre Ergebnisse medienunterstützt, erläutern sie im anschließenden Fachgespräch und dokumentieren sie auch in schriftlicher oder digitaler Form.

Schülerinnen und Schüler können gemeinsam an einer Präsentationsleistung arbeiten, wenn die individuelle Leistung klar erkennbar und bewertbar ist und jede Einzelleistung den oben genannten Anforderungen entspricht.

Schülerinnen und Schüler sollen eine Präsentationsleistung nicht an Tagen erbringen müssen, an denen sie eine Klausur schreiben.

Weitere entsprechende Leistungen

Über die verpflichtenden Präsentationsleistungen hinaus ist der Ersatz von Klausuren durch entsprechende Leistungen möglich, wenn dies aus Sicht der Lehrkraft für die Unterrichtsarbeit sinnvoll ist. Pro Schuljahr und Fach kann höchstens eine Klausur durch eine entsprechende Leistung ersetzt werden.

Die Klausuren unter Abiturbedingungen können nicht ersetzt werden. Die Klausuren im Fach Mathematik können ausschließlich durch die verpflichtenden Präsentationsleistungen, nicht aber durch weitere entsprechende Leistungen ersetzt werden.

Korrektur und Bewertung

Die Bewertung von Klausuren und entsprechenden Leistungen mit der Note ausreichend (5 Punkte) setzt voraus, dass mindestens fünfzig Prozent der erwarteten Leistung erbracht wurden.

Für die Bewertung der Klausuren unter Abiturbedingungen in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik findet davon abweichend das in Nr. 7 gegebene Bewertungsraster Anwendung. In den Neueren Fremdsprachen gilt dies nur für die Bewertung der Aufgabe zum Hörverstehen.

Im Fach Mathematik gehen die Klausurleistungen und die ggf. erbrachte Präsentationsleistung mit 50 vom Hundert in die Zeugnisnote ein, wenn im Semester mindestens zwei Leistungen dieser Art erbracht wurden.

4 Formen der Leistungserbringung in der laufenden Unterrichtsarbeit

Die Bewertung der laufenden Unterrichtsarbeit bezieht sich auf die im Unterricht sowie im unterrichtlichen Kontext erbrachten Leistungen. Sie berücksichtigt Aktivitäten und Produkte der Schülerinnen und Schüler. Dabei wird zwischen bewerteten und bewertungsfreien Arbeitsphasen sowie zwischen bewerteter und bewertungsfreier Leistungsfeststellung unterschieden.

Da für einen gelingenden Lernprozess ein produktiver Umgang mit Irrwegen und Fehlern erforderlich ist, kann es den Lernerfolg steigern, wenn mit den Schülerinnen und Schülern ausdrücklich bewertungsfreie Unterrichtsphasen verabredet werden.

Für die Bewertung der laufenden Unterrichtsarbeit ist der Unterricht so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl mündliche als auch schriftliche und praktische Leistungen nach Art des Faches zeigen können. Die Bewertung der laufenden Unterrichtsarbeit darf sich nicht ausschließlich auf mündliche oder praktische Leistungen stützen. Im Rahmen der laufenden Unterrichtsarbeit können auch unangekündigte bewertete Leistungsfeststellungen erfolgen.

Die Schülerinnen und Schüler werden in altersangemessener Weise an der Entscheidung über die Gestaltung des Unterrichts und die Formen der Leistungserbringung beteiligt.

Die Bewertung der laufenden Unterrichtsarbeit berücksichtigt insbesondere folgende Aktivitäten und Produkte:

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Bearbeitung schriftlicher Schulaufgaben
- mündliche, schriftliche und praktische Bearbeitung von Aufgaben mitsamt Auswertung der Ergebnisse
- Kurzvorträge und Präsentationen, auch unter Nutzung digitaler Medien (z. B. Referate, Präsentationen von Arbeitsergebnissen)
- praktische Arbeiten nach Art des Faches (z. B. Anfertigung von analogen oder digitalen Modellen)
- Moderation von Gesprächen, auch im digitalen Raum (z. B. in Videokonferenzen oder Podcasts)
- Dokumentation von Lern- und Arbeitsprozessen, auch unter Nutzung digitaler Medien (z. B. Protokolle, Portfolios, Dossiers, Lern-, Lese- oder Werktagebücher)
- Sammlung, Auswertung und Aufbereitung von Informationen, auch unter Nutzung digitaler Tools (z. B. Nutzung von Tabellenkalkulation, Erstellung von Diagrammen, interaktiven Infografiken oder Karten)
- Erstellung von analogen oder digitalen medialen Produkten (z. B. lineare wie nicht lineare Texte, Plakate, Reader, Materialdossiers, Drehbücher, Audio- oder Videoclips, künstlerische Produkte)
- Informationsbeschaffung und Recherche (Bibliotheken, digitale Datenbanken, Internet)
- szenische Darstellungen (z. B. Rollenspiele, Standbilder)

- künstlerische Darbietungen
- Umgang mit analogen und digitalen Hilfsmitteln sowie Instrumenten, Sportgeräten, Werkzeugen usw.
- Mitarbeit an fachspezifischen oder fachübergreifenden Projekten
- Ausstellungs- oder Wettbewerbsbeiträge.

Bei der Erbringung mündlicher, schriftlicher und praktischer Leistungen sind zeitgemäße digitale Formate angemessen zu berücksichtigen.

5 Prüfungen

Für schriftliche Prüfungen werden die Aufgaben und Termine sowie die Erwartungshorizonte und Vorgaben für die Korrektur und Bewertung von der zuständigen Behörde festgesetzt bzw. genehmigt.

Die Hinweise und Reglungen für Prüfungsarbeiten bzw. -klausuren sind den Verordnungen, Richtlinien und behördlichen Rundschreiben zu entnehmen.

Die im vorliegenden Teil C des Bildungsplans formulierten Grundsätze und Kriterien sind auf mündliche und praktische Prüfungen i. d. R. ebenfalls anzuwenden.

6 Bewertungskriterien

Für die mündlichen Leistungen gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

- Relevanz und sachliche Richtigkeit der Aussagen
- Folgerichtigkeit der Aussagen, Stimmigkeit und Komplexität der Argumentation
- Reichhaltigkeit und Tiefe des Beitrags
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
- Angemessenheit des Abstraktionsniveaus
- fachmethodische Angemessenheit
- Anschaulichkeit sowie Klarheit von Sprache und Aufbau der Ausführungen
- begriffliche und fachsprachliche Präzision und Richtigkeit
- sprachliche Angemessenheit und Richtigkeit
- funktionaler Umgang mit Bezugstexten, Materialien und Medien
- Eigenständigkeit, Kreativität und Originalität von Inhalt und Darstellung
- funktionale Herstellung geeigneter Zusammenhänge: Bezugnahme auf Vorerfahrungen und Bekanntes, Übertragung auf Neues
- Verständnis und angemessene Berücksichtigung anderer Beiträge in Gesprächen
- kommunikative Ziel- und Ergebnisorientierung.

Für die schriftlichen Leistungen gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

- Aufgabenbezug, inhaltliche Relevanz und sachliche Richtigkeit
- Reichhaltigkeit, Tiefe und Vollständigkeit
- Folgerichtigkeit der Aussagen, Stimmigkeit und Komplexität der Argumentation
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
- Angemessenheit des Abstraktionsniveaus
- fachmethodische Angemessenheit
- Klarheit von Aufbau und Sprache
- begriffliche und fachsprachliche Präzision und Richtigkeit
- stilistische Angemessenheit, Stimmigkeit des Ausdrucks
- Erfüllung standardsprachlicher Normen
- funktionaler Umgang mit Bezugstexten und Materialien
- Eigenständigkeit, Kreativität und Originalität von Bearbeitung und Darstellung

- funktionale Herstellung geeigneter Zusammenhänge: Bezugnahme auf Vorerfahrungen und Bekanntes, Übertragung auf Neues
- Übersichtlichkeit und Qualität des Layouts.

Für die praktischen Leistungen gelten fachspezifische Bewertungskriterien.

Zu den zuvor genannten Bewertungskriterien, die sich aus der (primären) medialen Form der erbrachten Leistung ergeben, treten in Abhängigkeit von der Art der Leistungserbringung weitere Bewertungskriterien. Zu diesen zählen z. B. für

Phasen individueller Arbeit:

- Schwierigkeitsgrad der bearbeiteten Aufgabe
- Selbstständigkeit und Erfolg bei der Beschaffung von Informationen bzw. Gewinnung von Daten
- Flexibilität und Sicherheit im Umgang mit Werkzeugen
- Beherrschung von Strategien zur Bewältigung einer Aufgabe
- Selbstständigkeit bei der Problemlösung und Aufgeschlossenheit gegenüber der Nutzung verschiedener Lösungswege.

Phasen kooperativen bzw. kollaborativen Lernens (z. B. Partner- oder Gruppenarbeit):

- Initiativen und Impulse f
 ür die gemeinsame Arbeit
- Planung, Strukturierung und Aufteilung der Arbeit
- fachmethodische Zugangsweise und fachgerechte Kommunikation
- Abstimmung, Weiterentwicklung und Lösung der eigenen Teilaufgaben
- Integration der eigenen Arbeit in den gemeinsamen Arbeitsprozess.

Arbeitsprodukte:

- Eingrenzung des Themas, Entwicklung einer eigenen Fragestellung
- korrekte, fachlich angemessene Formulierung des Problems
- Identifikation der relevanten Informationen und Zusammenhänge
- fachmethodisch angemessene Analyse, Auswertung und Aufbereitung der gegebenen Informationen oder Daten
- kritische Bewertung und Interpretation der Ergebnisse
- Eigenständigkeit, Kreativität und Originalität von Inhalt und Form
- Präzision der Ausführung
- Schwierigkeitsgrad der Erstellung
- Funktionalität und Qualität der Darstellung.

7 Bewertungsraster gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz für die Klausuren unter Abiturbedingungen in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik sowie in den Neueren Fremdsprachen (nur Hörverstehen)

Notenpunkte	Mind. zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung (in %)
15	95
14	90
13	85
12	80
11	75
10	70
9	65
8	60
7	55
6	50
5	45
4	40
3	33
2	27
1	20
0	0

8 Besondere Hinweise zur Leistungsbewertung in einzelnen Fächern

a) Alte Sprachen

Primat der Arbeit am Text

Die im Umgang mit griechischen bzw. lateinischen Texten gezeigten Leistungen haben das größte Gewicht und können nicht durch in anderen Zusammenhängen erbrachte Leistungen ersetzt werden.

Klausuren

Die Klausuren in den alten Sprachen bestehen aus zwei Teilen, einer Übersetzungsaufgabe und einem Aufgabenteil. Die Klausur ist so anzulegen, dass die Bearbeitung des Übersetzungsteils etwa 60 % und die Bearbeitung des Aufgabenteils etwa 40 % der Arbeitszeit erfordert. Der Umfang des zu übersetzenden Textes beträgt im Fach Latein in der Regel ein Wort pro für die Übersetzung angesetzte Minute, in Griechisch in der Regel 1,1 Wörter pro für die Übersetzung angesetzte Minute. Die Gewichtung der beiden Teile entspricht den jeweils angesetzten Zeitanteilen.

Grundlage der Übersetzungsaufgabe sind im Unterricht nicht behandelte Originaltexte bzw. im Unterricht nicht behandelte Auszüge aus Originaltexten.

Der Aufgabenteil soll insbesondere der Überprüfung von Kompetenzen und Kenntnissen dienen, die nicht bereits durch die Übersetzungsaufgabe erfasst wurden. Er enthält mindestens eine Aufgabe, die auf die Interpretation des übersetzten Textes zielt und auch dessen stilistische Gestaltung berücksichtigt. Durch die Bearbeitung der Interpretationsaufgabe soll ein vertieftes Textverständnis nachgewiesen werden. Daneben können insbesondere Aufgaben zur Grammatik, zum kulturellen Kontext und ggf. zur Metrik treten.

Im Aufgabenteil können beispielsweise folgende Materialien beigegeben werden:

- griechische bzw. lateinische Vergleichstexte mit oder in deutscher Übersetzung
- themenbezogene Vergleichstexte in deutscher Sprache
- Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich
- wissenschaftliche Interpretationsansätze.

Den Schülerinnen und Schülern steht ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung.

Wird Latein als neu aufgenommene Sprache unterrichtet, gelten diese Regelungen ab dem dritten Semester der Studienstufe.

Bewertung des Übersetzungsteils in Klausuren

Die Korrektur des Übersetzungsteils berücksichtigt folgende Leistungen:

- Kenntnisse in der griechischen bzw. lateinischen Sprache (Vokabular, Formenlehre, Syntax)
- die Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis)

- die Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen
- die Kompetenz, sich im Deutschen angemessen auszudrücken.

Grundlage der Bewertung ist in erster Linie das durch die Übersetzung nachgewiesene Textverständnis.

Zur Ermittlung der Prüfungsleistung ist sowohl das Herausheben besonders gelungener Lösungen als auch eine Feststellung der Verstöße erforderlich. Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung. Die Note "ausreichend" (05 Notenpunkte) darf nur dann erteilt werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des griechischen bzw. lateinischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist. Die Note "gut" (11 Notenpunkte) kann in der Regel dann erteilt werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des griechischen bzw. lateinischen Textes in der Summe nicht mehr als fünf (ganze) Fehler aufweist.

Das Verständnis des griechischen bzw. lateinischen Textes wird danach bewertet, inwieweit die Übersetzung ins Deutsche gelungen ist. Für die Gewichtung eines Fehlers bedeutet dies:

- Sie richtet sich vor allem nach der Störung des Sinns, die im deutschen Text von dem Fehler verursacht wird, und nicht nach dem Grad des Verstoßes gegen das grammatische oder lexikalische System der griechischen bzw. lateinischen Sprache.
- In Grammatik und Vokabular kann es Abweichungen vom griechischen bzw. lateinischen Ausgangstext geben, die nicht als Fehler gewertet werden, wenn sie den Sinn des Ausgangstextes treffen oder nur leichte Ungenauigkeiten darstellen.

Unterschieden werden Ungenauigkeiten, Fehler, schwere Fehler, Auslassungen und Wiederholungsfehler:

- Ungenauigkeiten sind leichte Abweichungen der Übersetzung vom Sinn des Ausgangstextes, die sich interpretatorisch oder durch zielsprachliche Gewohnheit nicht rechtfertigen lassen, die aber eine Interpretation des Textes im Sinne des Ausgangstextes noch zulassen (dies könnten z. B. sein: Veränderungen in Tempus oder Numerus, mangelnde Präzision in der Wortbedeutung oder bei Zeitangaben etc.). Zu beachten ist, dass auch grammatikalisch komplexere Gebilde des Griechischen bzw. Lateinischen darunterfallen können, wenn sie wie etwa ein Ablativus absolutus als reine Zeitangabe zum Textsinn nichts oder nur wenig beitragen und kaum sinnentstellend übersetzt wurden. Nicht alle Ungenauigkeiten, die vermerkt werden, müssen mit Fehlerpunkten bewertet werden. (Dies gilt vor allem für Tempus-Ungenauigkeiten oder für die Auslassung von Partikeln bzw. Füll-Konnektoren). Werden Ungenauigkeiten als Fehler gewertet, so sind sie mit einem halben Fehlerpunkt anzurechnen.
- Fehler verfälschen den Sinn einer begrenzten Textstelle des Ausgangstextes. Die Grundlagen eines solchen Fehlers sind oft mehrere Missachtungen grammatikalischer oder lexikalischer Phänomene des Ausgangstextes und damit komplexer Natur. Auch eine Häufung von Ungenauigkeiten in einem Satz oder Sinnzusammenhang ergibt zusammen einen Fehler. Ein solcher Fehler wird mit einem Fehlerpunkt angerechnet.
- Schwere Fehler sind Sinnentstellungen des Ausgangstextes, die das Verständnis einer

 auch gedanklich komplexen Textstelle stark beeinträchtigen oder unmöglich machen. Sie ergeben sich im Normalfall aus dem Zusammenspiel mehrerer Fehler und Missverständnisse. Ein solcher Fehler wird mit zwei Fehlerpunkten angerechnet.

- Auslassungen werden entsprechend den Fehlerkategorien gewertet, im Normalfall mit einem halben Fehler pro Wort. Fünf aufeinanderfolgende Wörter dürfen aber nicht mehr als einen Doppelfehler ergeben. Bei Auslassungen ganzer Wortgruppen ist sicherzustellen, dass diese nicht weniger gewichtet werden als fehlerhafte Übersetzungen.
- Wiederholungsfehler und Folgefehler werden nicht für sich gewertet, sondern erhöhen gegebenenfalls die Gewichtung des auslösenden Fehlers.

b) Bildende Kunst

Leistung im Fach Bildende Kunst

Mit Arbeiten, die im Kunstunterricht entstehen, wird häufig etwas Neues, unter Umständen nicht Vorhersehbares geschaffen. Es entstehen divergierende Ergebnisse, die möglicherweise jenseits genormter Vorstellungen liegen, was jedoch einen erheblichen Teil ihrer Qualität ausmacht. Bei der Beurteilung müssen derartige, aus der Individualität der Schülerinnen und Schüler resultierende Unterschiede wahrgenommen und reflektiert werden.

Klausuren

Klausuren sind so zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Verlauf der Studienstufe eine Klausur mit praktischem Schwerpunkt und eine Klausur mit theoretischem Schwerpunkt bearbeiten.

Formen der Leistungserbringung in der laufenden Unterrichtsarbeit

Der Unterricht im Fach Bildende Kunst ist vorwiegend praktisch orientiert. Somit kommt den praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler besonderes Gewicht zu. Bei der Bewertung der in der laufenden Unterrichtsarbeit erbrachten Leistungen sind neben fertigen Produkten auch Zwischenergebnisse der Arbeitsprozesse, Skizzen sowie mündliche und schriftliche Beiträge zu berücksichtigen.

Bewertungskriterien

Neben den allgemeinen gelten im Fach Bildende Kunst insbesondere folgende Bewertungskriterien:

- Aufgeschlossenheit und Komplexität: Die Schülerinnen und Schüler lassen sich auf Unbekanntes – sei es z. B. eine Fragestellung, ein Phänomen oder ein Kunstwerk – ein, stellen weiterführende Fragen, erproben Materialien und Techniken und sind offen für die Entwicklung verschiedener Lösungen und Variationen im praktischen und theoretischen Bereich.
- Fertigkeiten, Kenntnisse: Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die erwarteten Fertigkeiten bezogen auf den Umgang mit Material, Techniken und Methoden sowie über die erwarteten fachlichen Kenntnisse über Werke, Verfahren und Phänomene. Sie beziehen spezifische Eigenschaften und Eigenarten von Medien und Materialien in die praktische Arbeit und die Untersuchung von Werken und Phänomenen des Faches ein. Im ökonomischen oder im experimentellen Sinne gehen sie angemessen mit Material und Zeit um.

- Einfalls- und Variantenreichtum: Die Schülerinnen und Schüler arbeiten einfalls- und variantenreich zu der Themenstellung. Einfallsreichtum umfasst Kreativität, Originalität und Reichhaltigkeit von Ideen, die zu einer Fragestellung entwickelt werden. Er zeigt sich auch im selbstständigen, weiterführenden Einsatz vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Selbstständigkeit: Die Schülerinnen und Schüler entwickeln ihre Einfälle selbstständig, d. h. weitgehend ohne Anweisungen und lenkende Anstöße. Sie beschaffen Materialien stofflicher und theoretischer Natur sowie Informationen selbstständig und schätzen deren Eignung für das jeweilige Vorhaben sachgemäß ein.
- Eigenständigkeit: Die Schülerinnen und Schüler erforschen und nutzen die Spielräume von Frage- und Aufgabenstellungen und die Ergebnisse beruhen auf eigenständigen, originären Gedanken, Ideen und Lösungen.
- Fähigkeit zur Präsentation, Kuration und Ausstellung: Die Schülerinnen und Schüler bringen die praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse stimmig zur Geltung, z. B. in Form von Präsentationen, Ausstellungen und Führungen.

c) Biologie

Die Leistungsbewertung im Biologieunterricht bezieht sich auf alle vier Kompetenzbereiche der naturwissenschaftlichen Fächer:

- Sachkompetenz
- Erkenntnisgewinnungskompetenz
- Kommunikationskompetenz
- Bewertungskompetenz.

Berücksichtigung finden dabei insbesondere auch fachpraktische Aspekte der im Unterricht von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse.

Zu den Bereichen der Leistungserbringung im Fach Biologie gehören insbesondere:

- Formulierung von Fragestellungen und Hypothesen
- Planung, Durchführung und Protokollierung von Untersuchungen und Experimenten
- Aufbereitung und Analyse von Daten
- Auswertung, Interpretation und Reflexion von Untersuchungen und Experimenten
- Einhaltung von Sicherheitsregeln
- sachgerechter Umgang mit Labor- und freibiologischen Geräten sowie Chemikalien
- Anwendung fachbiologischer Arbeitstechniken (u. a. Mikroskopieren, Zeichnen, Bestimmen mit Bestimmungshilfen, Messen, Beobachten, Vergleichen, Modellieren).

d) Chemie

Die Leistungsbewertung im Chemieunterricht bezieht sich auf alle vier Kompetenzbereiche der naturwissenschaftlichen Fächer:

- Sachkompetenz
- Erkenntnisgewinnungskompetenz
- Kommunikationskompetenz
- Bewertungskompetenz.

Berücksichtigung finden dabei insbesondere auch fachpraktische Aspekte der im Unterricht von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Aufgabenstellungen, die sich auf Experimente beziehen, sind zur Leistungsbewertung im Chemieunterricht besonders geeignet.

Zu den Bereichen der Leistungserbringung im Fach Chemie gehören insbesondere:

- Formulierung von Fragestellungen und Hypothesen
- Einhaltung von Sicherheitsregeln
- Planung, Durchführung und Protokollierung von Experimenten
- vorausschauende Arbeitsorganisation beim Experimentieren
- sachgerechter Umgang mit Laborgeräten sowie Chemikalien
- Anwendung fachchemischer Arbeits- und Messtechniken
- Aufbereitung und Analyse von Daten
- Interpretation und Reflexion von Experimenten.

e) Informatik

Die Leistungsbewertung im Fach Informatik bezieht sich auf die fünf Kompetenzbereiche:

- Informatiksysteme analysieren und verstehen
- Informatiksysteme gestalten
- Darstellen und Interpretieren
- Begründen und Bewerten
- Kommunizieren und Kooperieren.

Berücksichtigung finden dabei insbesondere auch fachpraktische Aspekte der im Unterricht von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Aufgabenstellungen, die sich auf Produkte sowie Projekte und deren Dokumentation beziehen, sind zur Leistungsbewertung im Informatikunterricht besonders geeignet.

Zu den Bereichen der Leistungserbringung im Fach Informatik gehören insbesondere:

• Umgang mit Basiskompetenzen der Informatik und deren Transfer sowie Anwendung fachspezifischer Arbeitstechniken

- Lösung informatischer Probleme
- Planung, Durchführung, Evaluation und Dokumentation von Projekten, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung von Software
- Projektmanagement
- Einsatz von digitalen und analogen Werkzeugen zur Kommunikation, Dokumentation Planung, Entwicklung und Evaluation
- Aufbereitung und Darstellung von Daten sowie deren Auswertung und Interpretation
- Nutzung und Beherrschung von theoretischer und angewandter Mathematik zur Untersuchung informatischer Fragestellungen und zum Lösen informatischer Probleme
- Transfer von theoretischer zu angewandter Informatik und umgekehrt
- fachübergreifendes Erkunden, Kommunizieren und Problemlösen.

f) Mathematik

Klausuren

Klausuren berücksichtigen sowohl die inhaltsbezogenen als auch die prozessbezogenen mathematischen Kompetenzen. Die prozessbezogenen Kompetenzen werden in Verbindung mit den konkreten Inhalten überprüft, da sie auch im Zusammenhang mit diesen erworben werden. In jede Klausur ist ein allgemeiner Teil mit Aufgaben zur Sicherung der Basiskompetenzen zu integrieren.

Klausuren sind so zu gestalten, dass in den Aufgaben die Anforderungsbereiche I bis III (Reproduzieren, Zusammenhänge herstellen sowie Verallgemeinern und Reflektieren) angemessen repräsentiert sind und der Schwerpunkt auf dem Anforderungsbereich II liegt.

Für Klausuren eignen sich insbesondere:

- Aufgaben, bei denen ein bekanntes Problem oder ein bekannter Sachverhalt in unterschiedlichen Präsentationsformen (Textmenge, unterstützende Abbildungen, Hilfsaufgaben oder Beispiele) zu bearbeiten bzw. zu lösen ist
- Aufgaben mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden zu einem mathematischen Sachverhalt
- Zusatzaufgaben zum Verallgemeinern, zum Weiterdenken, zum Beschreiben von Gesetzmäßigkeiten oder Aufgaben, die Transferleistungen erfordern
- Aufgaben, die die Versprachlichung oder Erklärung mathematischer Sachverhalte verlangen
- Aufgaben, die Begründungen fordern, warum Lösungswege nicht erfolgreich sein können oder warum bestimmte Schlussfolgerungen falsch sein müssen
- offene Aufgaben, die verlangen, Fragestellungen zu entwickeln, oder die Gelegenheit bieten, unterschiedliche Lösungswege zu wählen.

g) Musik

Klausuren

In den Klausuren sind im Verlauf der Studienstufe Aufgaben zur

- Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation
- Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte
- Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung

vorzusehen.

Aufgaben zur Erschließung von Musik können durch Aufgaben zum praktischen Musizieren ergänzt werden.

Formen der Leistungserbringung in der laufenden Unterrichtsarbeit

Die Bewertung der in der laufenden Unterrichtsarbeit erbrachten Leistungen berücksichtigt im Fach Musik über die unter Nr. 4 genannten Aktivitäten und Produkte hinaus die folgenden Aktivitäten sowie ggf. aus ihnen entstandene Produkte:

- vokales und instrumentales Musizieren
- Bewegungsdarstellungen, Tanz
- szenische Gestaltungen
- Arrangieren und Erfinden von Musik
- Mitwirkung bei Schulaufführungen.

Musikbezogene Fähigkeiten, die Schülerinnen und Schüler im außerschulischen Bereich erworben haben, werden in dem Maße zur Bewertung herangezogen, wie sie konstruktiv in den Unterricht eingebracht werden.

Bewertungskriterien

Bei der Bewertung von Leistungen im Fach Musik ist neben den allgemeinen Kriterien zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Schülerin oder der Schüler

- fachgerecht mit Musikinstrumenten umgeht
- die verschiedenen musikalischen Parameter wie Tonhöhe, Rhythmus usw. präzise umsetzt und gezielt steuert
- beim gemeinsamen Musizieren auf andere hört und aufmerksam und bewusst mit anderen zusammenspielt
- aus originellen und vielfältigen Einfällen ausdrucksvolle Gestaltungen entwickelt und umsetzt
- musikalische und außermusikalische Gestaltungselemente in schlüssiger Weise zusammenführt
- in der musikalischen T\u00e4tigkeit k\u00fcnstlerisches Niveau erreicht
- Präsentationen adressatengerecht gestaltet

- in Aufführungen konzentriert und engagiert auftritt
- musikalische Gehalte adäquat zum Ausdruck bringt.

h) Neuere Fremdsprachen

Kompetenzniveaus

Der Fremdsprachenunterricht in der Studienstufe baut in den weitergeführten Fremdsprachen auf dem bis dahin erworbenen Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf, in Chinesisch auf dem Kompetenzniveau A2/A2+; in den neu aufgenommenen Fremdsprachen auf dem Kompetenzniveau A2, in Chinesisch auf dem Kompetenzniveau A1+.

Bewertungskriterien

Funktionale kommunikative Kompetenz

Der Grad der erreichten kommunikativen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler zeigt sich durch ihre Leistungen in den Bereichen der Sprachrezeption, der Sprachproduktion und der Interaktion. Sprachliche Leistung findet sich da, wo in einer Situation angemessenes sprachliches Verhalten gezeigt wird. Verständlichkeit, Gewandtheit und Einfühlungsvermögen sind dabei wichtige Qualitäten.

Es werden das Hörverstehen sowie das Hör-/Sehverstehen, das Leseverstehen, das Sprechen, das Schreiben und die Sprachmittlung überprüft. Der Sprachunterricht bietet den Schülerinnen und Schülern genügend Raum und Zeit, in allen genannten Bereichen Leistungen zu erbringen.

Im Bereich der funktionalen kommunikativen Kompetenz werden kommunikativer Erfolg und gelungener sprachlicher Ausdruck höher gewichtet als sprachliche Korrektheit.

Zu den zentralen Bewertungskriterien gehören:

im Bereich Sprachrezeption

• der Grad der Vollständigkeit und Genauigkeit der Informationsentnahme aus einem Redebeitrag oder Text (auch mit Tonträger oder audiovisuell)

im Bereich Sprachproduktion

- die Aufgaben- und Sachbezogenheit
- der Grad der Selbstständigkeit und Originalität
- die sprachliche Klarheit und gedankliche Stringenz
- die Verständlichkeit der Aussage
- die Länge und Komplexität der Äußerung
- die angemessene Differenziertheit von Wortschatz und Strukturen
- die sprachliche Richtigkeit
- die textsortenspezifische Gestaltung von Texten

im Bereich Interaktion

- die erfolgreiche Beteiligung an Gesprächen, Diskussionen und Debatten
- die Verwendung von themenspezifischen, situationsangemessenen und adressatengerechten Redemitteln
- die Spontaneität und Originalität des sprachlichen Agierens und Reagierens
- die erfolgreiche Vermittlung in zwei- oder mehrsprachigen Situationen.

Methodische Kompetenz

Zu den zentralen Bewertungskriterien gehören:

Textanalyse/Textinterpretation

- die Wahl angemessener Werkzeuge, Techniken und Strategien zur Erschließung von Texten
- das Auffinden indirekter Aussagen und die Schlüssigkeit ihrer Deutung
- das Erkennen von Gestaltungsmerkmalen von Texten und ihrer Wirkung

Textproduktion

- die Selektion und Reorganisation von Einzelinformationen gemäß der Aufgabenstellung
- die Wahl angemessener Textsorten gemäß der Aufgabenstellung
- das verständliche, strukturierte und anschauliche Präsentieren von Inhalten
- der Grad der Gründlichkeit, Genauigkeit und Selbstständigkeit bei der Darstellung von Inhalten und Problemgehalten
- der angemessene Einsatz von digitalen und analogen Medien und Werkzeugen zur Präsentation von Texten.

Interkulturelle Kompetenz

Im Bereich der interkulturellen Kompetenz wird neben Reflexions- und Handlungskompetenz auch Orientierungswissen der Schülerinnen und Schüler überprüft.

Zu den zentralen Bewertungskriterien gehören:

- die Genauigkeit und der Umfang der soziokulturellen Orientierungswissens
- der Grad der Differenziertheit bei der Darstellung kultureller Phänomene und eigener Standpunkte
- der Einsatz geeigneter Strategien für die Überwindung kulturbedingter Kommunikationsschwierigkeiten.

i) Physik

Die Leistungsbewertung im Physikunterricht bezieht sich auf alle vier Kompetenzbereiche der naturwissenschaftlichen Fächer:

- Sachkompetenz
- Erkenntnisgewinnungskompetenz
- Kommunikationskompetenz
- Bewertungskompetenz.

Berücksichtigung finden dabei insbesondere auch fachpraktische Aspekte der im Unterricht von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Aufgabenstellungen, die sich auf Experimente beziehen, sind zur Leistungsbewertung im Physikunterricht besonders geeignet.

Zu den spezifischen Bewertungskriterien im Fach Physik gehören:

- Umgang mit den Basiskonzepten der Physik und deren Transfer
- Beschreibung und Erläuterung physikalischer Phänomene (sachgerecht und adressatengemäß)
- Planung, Durchführung und Protokollierung von Untersuchungen zwecks Erkundung (exploratives Experimentieren) und Erklärung (explanatives Experimentieren)
- Aufbereitung und Darstellung von Daten sowie deren Auswertung, Interpretation und Fehlerabschätzung
- Beurteilung der Eignung von Untersuchungen und Experimenten
- Prüfen von Datenreihen auf Trends und Gesetzmäßigkeiten und Auswertung von Daten zur Hypothesengenerierung
- Anwendung fachphysikalischer Arbeitstechniken (u. a. Messung physikalischer Größen)
- Mathematisierung und Berechnung physikalischer Zusammenhänge
- Vorhersage und Begründung eines Ereignisses oder Ergebnisses aufgrund eines theoretischen Modells
- deduktive Herleitung eines bekannten oder neuen Zusammenhangs mithilfe theoretischer Überlegungen

j) Sport

Leistung im Sportunterricht

Bewertet werden die von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen auf motorischer, kognitiver und sozialer Ebene. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht gezeigten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. In

der Sportpraxis werden hauptsächlich die motorischen Leistungen berücksichtigt und auch die Leistungsbereitschaft.

Im Rahmen der geforderten engen Praxis-Theorie-Verbindung fließen theoretische Anteile in dem Maße in die Leistungsbewertung eines Semesters ein, in dem sie im entsprechenden Semester Berücksichtigung gefunden haben. Ist Sport profilgebendes Fach, soll der theoretische Anteil etwa die Hälfte der Unterrichtszeit betragen. Ist Sport Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau, soll der theoretische Anteil etwa ein Drittel der Unterrichtszeit betragen.

Sofern im Fach Sport keine Klausuren geschrieben werden, bezieht sich die Bewertung ausschließlich auf die laufende Unterrichtsarbeit. Bewertet werden hierbei erworbene Kompetenzen und Kenntnisse, die sowohl in unterrichtlichen Lern- und Arbeitsprozessen gezeigt als auch in punktuellen Lernerfolgskontrollen nachgewiesen werden.

Bewertungsfreie Phasen sind in besonderem Maße zu sichern, um Prozesse des Erfahrens, Erlernens, Übens und Trainierens von Bewegung, Spiel und Sport Raum zu geben. Sowohl für nicht bewertete als auch für bewertete Arbeitsphasen kommt dem Einsatz von Rückmeldebzw. Bewertungsformen (z. B. Lerntagebücher, Portfolios, Lernverträge, selbstständige Arbeit mit Beobachtungsbögen und Kompetenzrastern) eine besondere Bedeutung zu. Diese können eine Prozessbegleitung sowie individuelle Zielsetzungen für den Kompetenzerwerb strukturieren.

Bewertungskriterien

In Bezug auf das sportpraktische Handeln (fachliche und bewegungsfeldspezifische Kompetenzen) gelten folgende Bewertungskriterien:

- Verlaufsqualität sportbezogener Bewegungen in Bezug auf Funktionalität sowie ausgewählte qualitative Bewegungsmerkmale
- messbare Ergebnisse
- Vielfalt und Varianz sportbezogener Bewegungen
- Schwierigkeitsgrad bewegungs- und sportbezogener Fertigkeiten
- situative Angemessenheit des kreativen und produktiven Umgangs mit der Bewegung und dem Spiel
- ästhetisch-gestalterischer Ausdruck
- Einsatzbereitschaft und Bereitschaft, an die Grenzen der Leistungsfähigkeit zu gehen.

In Bezug auf das soziale Handeln gelten folgende Bewertungskriterien:

- Kooperationsfähigkeit und Zuverlässigkeit beim gemeinsamen Spielen und Sporttreiben
- Eingehen auf Impulse, Signale und Lernbedürfnisse anderer
- Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme
- Fairness, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft

- Fähigkeit zur Reflexion des eigenen sportbezogenen Handelns und dessen Auswirkungen auf andere, insbesondere im Umgang mit Leistungsdifferenzen sowie Sieg und Niederlage
- Fähigkeit, Konflikte zu analysieren, sie auszuhalten und an Formen der Problemlösung mitzuwirken.

In Bezug auf Kenntnisse und Reflexion gelten folgende Bewertungskriterien:

- Verfügung und Anwendung fachlicher Kenntnisse
- fachterminologische Präzision
- Problembewusstsein bezüglich der Inhalte, Rahmenbedingungen und Motive des Sporttreibens
- fachbezogene Urteilsfähigkeit
- Fähigkeit zur Analyse der eigenen sportlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit
- Sport- und Spielverständnis, Regelkenntnis und Regelverstehen
- Fähigkeit zur Umsetzung von lern- und trainingsmethodischen Grundsätzen
- Herstellung fächerverbindender und fachübergreifender Verknüpfungen
- Fähigkeit zum kreativen Umgang in der Auseinandersetzung mit Bewegung.

k) Theater

Leistung im Fach Theater

Die Schülerinnen und Schüler gestalten im Theaterunterricht immer etwas Eigenes und Neues, unter Umständen auch etwas nicht Vorhersehbares. Es gibt in der Regel keine gleichartigen, eindeutigen Lösungen von Spielaufgaben. Vielmehr entstehen divergierende Ergebnisse, die möglicherweise jenseits genormter Vorstellungen liegen, was jedoch einen erheblichen Teil ihrer Qualität ausmachen kann. Bei der Bewertung sind derartige, aus der Individualität der Schülerinnen und Schüler resultierende Unterschiede wahrzunehmen und angemessen zu berücksichtigen.

Klausuren

Klausuren sind so zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Verlauf der Studienstufe eine theoretisch-schriftliche Klausur und eine Klausur mit spielpraktischem Anteil bearbeiten.

Formen der Leistungserbringung in der laufenden Unterrichtsarbeit

Die Bewertung der in der laufenden Unterrichtsarbeit erbrachten Leistungen berücksichtigt im Fach Theater insbesondere folgende Aktivitäten und Produkte:

- Warm-ups, spielpraktische Übungen und Trainings
- Erarbeitung spielpraktischer Aufgaben und Präsentation
- Beiträge in Reflexionsprozessen, Feedbackphasen und kommunikativen Gruppenprozessen in Projekten

- Beteiligung an Organisations- und anderen Aufgaben in einem Projekt (z. B. Auswählen und Gestalten von Requisiten und Kostümen, Auswählen oder Produzieren von Musik, Entwickeln einer Choreographie, Erarbeiten eines Lichtkonzepts, Gestalten von Plakaten, Produzieren von Foto- und Filmbeiträgen u. v. m.)
- schriftliche Aufgaben (z. B. Verfassen von Monologen, Dialogen, Subtexten, Rollenbefragungen, Probentagebüchern, Programmhefttexten, Analysen, Kritiken u. v. m.).

Bewertungskriterien

Bei der Bewertung theatraler Gestaltungs- und Reflexionsprozesse und ihrer Ergebnisse ist insbesondere zu berücksichtigen:

- ob und inwieweit die Schülerin oder der Schüler den Erarbeitungsprozess in den Handlungsfeldern Körper, Raum und Zeit fördert
- ob und inwieweit die Schülerin oder der Schüler theatrale Gestaltungs-, Reflexionsund Rezeptionsaufgaben löst
- ob und inwieweit die Schülerin oder der Schüler zum Gelingen einer theatralen Präsentation bzw. eines theatralen Projekts beiträgt
- ob und inwieweit die Schülerin oder der Schüler soziokulturelle Bezüge herstellt bzw. theatertheoretische oder theatergeschichtliche Kenntnisse einbezieht.

Im Einzelnen gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Präsenz im Spiel
- Wahrnehmung und Aufmerksamkeit für sich und die Gruppe
- Vielfalt und Zielgerichtetheit des Einsatzes theatraler Gestaltungsmittel bei der Erarbeitung und Präsentation spielpraktischer Aufgaben
- Kreativität und Originalität beim spielpraktischen Agieren, Experimentieren und Improvisieren
- Differenziertheit bei der Beobachtung und Reflexion theatraler Ausdrucksformen sowie beim Geben von Feedback zu spielpraktischen Präsentationen
- Konstruktivität beim Geben und Nehmen von Feedback zur produktiven Weiterarbeit am Projekt
- Differenziertheit projektbezogener theatertheoretischer bzw. -geschichtlicher Kenntnisse sowie Zielgerichtetheit in der Anwendung der Kenntnisse bei spielpraktischer Gestaltung, Reflexion, Analyse und Interpretation
- Konstruktivität im Probenprozess: Selbstständigkeit, Ausdauer, Aufgeschlossenheit, engagierte Zusammenarbeit in der Gruppe, effektives Zeitmanagement bei der Bearbeitung spielpraktischer Aufgaben, verlässliche Einhaltung von Vereinbarungen, Übernahme von Verantwortung für das gute Gelingen der gemeinsamen Produktion.

www.hamburg.de/bildungsplaene